

Az.: 3 E 64/25
7 L 241/25 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

lebensmittelrechtlicher Ordnungsverfügung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 12. Dezember 2025

beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers und seines Prozessbevollmächtigten gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Oktober 2025 - 7 L 241/25 - werden verworfen.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet mit drei Richtern, da auch die angefochtene Entscheidung durch die Kammer des Verwaltungsgerichts getroffen worden ist (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG).
- 2 Die Beschwerden des Antragstellers und seines Prozessbevollmächtigten gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem vorbezeichneten Beschluss auf 12.500 € sind zu verwerfen, da sie unzulässig sind.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für das vom Antragsteller in Gang gesetzte Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine lebensmittelrechtliche Anordnung des Antragsgegners vom.. März 2025 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 25.2, 1.5 und 1.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Zusammenrechnung mehrerer Auffangwerte in Höhe von jeweils 5.000 € und Halbierung der sich so ergebenden Gesamtsumme auf insgesamt 12.500 € festgesetzt. Maßgeblich war hierfür, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache bestanden. Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zu 2/3 und dem Antragsgegner zu 1/3 auferlegt. Der Antragsteller begehrt mit der von seinem Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom... Oktober 2025 erhobenen Streitwertbeschwerde die Aufhebung der Streitwertentscheidung und Festsetzung des Streitwerts auf 81.000 €. Zur Begründung führt er an, dass selbst bei konservativer Schätzung für die in dem angegriffenen Bescheid des Antragsgegners auferlegten Maßnahmen Investitionskosten in Höhe von 162.000 € anfielen; unter Einbeziehung des Abschlags im Eilverfahren folgten hieraus 81.000 €.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn dem Antragsteller fehlt für die von ihm begehrte Erhöhung des Streitwerts das Rechtsschutzbedürfnis.

- 5 Anders als der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers, der gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 RVG mit der Beschwerde im eigenen Namen auch auf eine Erhöhung des Streitwerts hinwirken kann, fehlt dem Antragsteller selbst für das mit der Beschwerde verfolgte Erhöhungsbegehren das Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsgegner hat in seiner Erwiderung mit Schreiben vom... November 2025 zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller selbst durch den aus seiner Sicht zu niedrigen Streitwert nicht beschwert ist. Dies trifft zu, denn die begehrte Erhöhung des Streitwerts würde bei der vom Verwaltungsgericht getroffenen Kostenentscheidung zu einer Erhöhung der vom Antragsteller seinem Prozessbevollmächtigten geschuldeten Vergütung und der auch auf ihn entfallenden Gerichtskosten führen (vgl. Laube, in: Dörndorfer/Wendtland/Diehn/Uhl, BeckOK Kostenrecht, 50. Edition Stand: 1. September 2025, § 68 GKG Rn. 52 m. w. N.). Der Hinweis des Antragstellers mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom... November 2025, dass er ein berechtigtes Interesse an einer „realistischen Streitwertfestsetzung“ habe, greift daher nicht durch.
- 6 Soweit der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers erstmalig mit Schriftsatz vom... November 2025 anführt, dass er sich der Streitwertbeschwerde anschließe, und auf sein berechtigtes Interesse an einer zutreffenden Streitwertfestsetzung verweist, fehlt es schon an einer Einlegung beim zuständigen Verwaltungsgericht C..... (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG), so dass sie ebenfalls unzulässig ist. Im Übrigen ist eine so verstandene Beschwerde auch unbegründet, da das Verwaltungsgericht den Streitwert zutreffend festgesetzt hat. Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren erstmals auf mögliche Investitionskosten in Höhe von 162.000 € und dabei insbesondere auf die Errichtung neuer Betriebsräume mit Kosten in Höhe von 120.000 € hinweist, sind diese Angaben nicht begründet und daher nicht nachvollziehbar. Der ergänzende Hinweis des Antragstellers darauf, dass mit Blick auf die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Bau- und Handwerkerkosten die angesetzten Werte realistisch und angemessen erschienen, ersetzt eine ansatzweise nachvollziehbare Begründung der Kostenansätze nicht. Hinzu kommt, dass sich die kostentreibende Herstellung neuer Betriebsräume nicht aus der vom Antragsteller angegriffenen Anordnung des Antragsgegners ergibt. Hierauf hat dieser in seiner Erwiderung zutreffend hingewiesen. Daher ist mit dem Verwaltungsgericht weiterhin vom Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG für die einzelnen Anordnungen auszugehen.
- 7 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

